

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Nachdem auf Anordnung des Königlichen Justizministerium der Spar- und Vorschußverein zu Schönheide eingetragene Genossenschaft heute auf Fol. 2 des Genossenschaftsregisters gelöscht, dafür aber auf Fol. 116 des Handelsregisters verlaublich worden ist, so wird dies hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1871 (erste Beilage zu Nr. 309 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1871 Seite 7752 und Amts- und Anzeigebblatt für den Gerichtsamtbezirk Eibenstock Nr. 152) und auf die Bekanntmachung vom 27. August 1872 (erste Beilage zu Nr. 207 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1872 Seite 5601 und Amts- und Anzeigebblatt für den Gerichtsamtbezirk Eibenstock Nr. 102) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 2. Januar 1874.

Landrod.

E.

Bekanntmachung.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses im XXI. Reichstags-Wahlkreise soll

den 14. dieses Monats

von Vormittags 9 Uhr an im hiesigen Rathsessionssäle vorgenommen werden.

Zudem ich dies hiernit bekannt mache, bemerke ich, daß der Zutritt zu dem Locale während des fraglichen Altes jedem Wähler offen steht. Zugleich mache ich die Herren Wahlvorsteher unter Hinweis auf die Bestimmungen des Wahlgesezes vom 31. Mai 1869 und des Reglements vom 28. Mai 1870 darauf aufmerksam, daß die Wahlprotocolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sofort nach beendigtem Wahlacte, jeden Falles aber so zeitig mir einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in meine Hände gelangen.

Uebrigens veranlasse ich zu Ablürzung des Verfahrens die Herren Wahlvorsteher, die in § 21 des Reglements erwähnten Stimmzettel versiegelt mir mit einzusenden.

Eibenstock, am 7. Januar 1874.

Der Reichstags-Wahlkommissar im XXI. Wahlkreise.

Gerichtsamtmanu Landrod.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle betr.

Zu Ausführung der Bestimmungen in § 59 der Militär-Ersatz-Instruction werden hierdurch alle diejenigen dem Deutschen Reiche angehörigen, im Jahre 1854 oder früher geborenen männlichen Personen, welche

1) am hiesigen Orte geboren und aufhältlich sind,

2) ohne allhier geboren zu sein, hier ihren ordentlichen bleibenden Aufenthalt haben,

3) ohne in Eibenstock geboren zu sein und ohne daselbst ihren ordentlichen bleibenden Aufenthalt zu haben, sich hier vorübergehend als Beamte, Commis, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w. aufhalten,

insgesammt, insoweit sie weder in das stehende Heer bereits eingetreten, noch durch Empfang eines besonderen Scheines von dieser Anmeldung entbunden sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle an hiesiger Rathsstelle persönlich sich zu melden und zwar Diejenigen, welche sich zum ersten Male anmelden und nicht hier geboren sind, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, die Uebrigen unter Vorweis des bei der früheren Bestellung erhaltenen Loosungs- oder Bestellscheines.

Militärpflichtige, welche während der obgedachten Frist vorübergehend hier abwesend, nach Obigem aber hier gestellungspflichtig sind, müssen von ihren Eltern, Vormündern, Prinzipalen, Dienstherrn u. s. w. angemeldet werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Eibenstock, am 8. Januar 1874.

Der Stadtrath daselbst.

Dertel.

Bzg.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Der Gesundheitszustand des Kaisers befindet sich fortwährend in der Besserung. Wie die „Spen. Btg.“ mittheilt, hat der Kaiser während der ganzen Dauer seiner Krankheit keinerlei Arznei zu sich genommen; der greise Monarch war hierzu nicht zu bewegen,

wie er überhaupt, ein Feind der Medikamente, solche bisher in allen Krankheitsfällen verschmäht hat.

— Es ist, wie das „Fremdenblatt“ erfährt, die Absicht des Reichseisenbahnamts, demnächst eine allgemeine Bestimmung zu erlassen, daß die Perrons und Wartesäle nur noch von dem mit einem Billete versehenen Publikum betreten werden dürfen. Der vielfache Mißbrauch der bisher bestandenen Couloir, namentlich daß bei der Abreise z. B.